

Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2021**Was bleibt vom sogenannten BAMF-Skandal?**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/960 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

- I. Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin der BAMF-Außenstelle Ulrike B.
 1. Wie genau setzte sich die Ermittlungsgruppe „Antrag“ zusammen? Welche Behörden waren mit wie vielen Beamt:innen über welche Zeiträume beteiligt?

In der Ermittlungsgruppe „Antrag“ waren in der Spitze 44 Personen zeitgleich eingesetzt. Aufgrund von Personalfluktuationen waren insgesamt 67 Personen mit zum Teil sehr unterschiedlich langen Zeiten dort tätig. Das in diesem Rahmen insgesamt in der Ermittlungsgruppe eingesetzte Personal teilte sich nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) wie folgt auf:

- Polizei Bremen: 29 VZÄ (davon 19 Polizeiliche Ermittler),
- Bundespolizei: 20 VZÄ,
- Bundeskriminalamt: 6 VZÄ,
- Polizei Niedersachsen: 4 VZÄ
- BAMF: 8 VZÄ (wobei in der Regel maximal 2 Personen gleichzeitig anwesend waren).

Der Organisationsaufbau der Ermittlungsgruppe wurde am 28. Mai 2018 begonnen, die Kernaufgaben zur Überführung in die Alltagsorganisation waren am 30. September 2019 abgeschlossen.

2. Welche interne Struktur hatte sich die Ermittlungsgruppe gegeben? Wie wurde die Ermittlungsrichtung der Ermittlungsgruppe festgelegt und durch wen?

Die Ermittlungsgruppe „Antrag“ hatte das Ziel, den Sachverhalt umfassend sowohl in strafrechtlicher als auch in gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht aufzuklären.

Neben der Leitungsfunktion und dem Funktionsbereich Führungsgruppe/Informationsmanagement wurde der Bereich Ermittlungen durch die Einsatzabschnitte „Strafverfahren“ und „Clearingstelle“ abgebildet.

Die Ermittlungsrichtung des Einsatzabschnittes „Strafverfahren“ wurde durch die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens durch entsprechende Ermittlungsaufträge festgelegt.

3. Wie arbeitete die Ermittlungsgruppe mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen und welche Informationen wurden jeweils ausgetauscht?

Weder der Staatsanwaltschaft, noch der Polizei noch dem Senator für Inneres ist eine irgendwie geartete Zusammenarbeit insbesondere des Einsatzabschnitts „Strafverfahren“ oder aber der Ermittlungsgruppe insgesamt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt.

4. Trifft es zu, dass die Bremer Staatsanwaltschaft den Verteidiger:innen der Beschuldigten Mitte 2018 Akteneinsicht in wesentlichen Teilen mit der Begründung verwehrte, die Akten lägen der Staatsanwaltschaft nicht vor und sie benötige diese Akten auch nicht? Falls Ja, wie kam die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, diese Akten nicht zu benötigen und verließ sich die Staatsanwaltschaft bei der rechtlichen Einschätzung dieser Akten tatsächlich auf das BAMF als eine nicht ermittlungsbefugte Behörde?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen trifft es nicht zu, dass den Verteidiger:innen der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF Mitte 2018 Akteneinsicht in wesentliche Teile der Ermittlungsakten mit der Begründung verwehrt wurde, „die Akten lägen (...) nicht vor und sie benötigte diese Akten auch nicht“. Vielmehr gestaltete sich die Gewährung der Akteneinsicht nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft wie folgt:

„Zwischen den ersten Durchsuchungsmaßnahmen am 19. April 2018 und der zweiten Durchsuchung bei der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF am 14. Juni 2018 wurde den Verteidiger:innen unter Hinweis auf § 147 Absatz 2 StPO Akteneinsicht wegen einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszwecks verwehrt, da in diesem Zeitraum die Telekommunikation der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF noch überwacht wurde. Im Anschluss an die zweite Durchsuchung und nach Beendigung der Telekommunikationsüberwachung wurde allen Verteidiger:innen am 20. Juni 2018 vollumfänglich Akteneinsicht gewährt.

Soweit Rechtsanwalt [...] Anfang Januar 2019 nur eingeschränkt Akteneinsicht gewährt wurde, ist dies darauf zurückzuführen, dass Rechtsanwalt [...] den Antrag auf Akteneinsicht im Rahmen einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung zwischen der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF und seiner Person und nicht als Verteidiger gestellt hat. Es wurden Rechtsanwalt [...] daher nur die insoweit relevanten Aktenbestandteile übersandt. Nachdem sich Rechtsanwalt [...] Ende Januar 2019 als Verteidiger der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF legitimiert hatte, wurde ihm vollständige Akteneinsicht gewährt.“

5. Welche Akten wurden seitens der Staatsanwaltschaft beim BAMF angefordert?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft wurden folgende Akten beim BAMF angefordert:

- Bereits im Dezember 2017 die Personalakte sowie alle Disziplinar- und sonstigen Vorgänge, die die ehemalige Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF betrafen.
- Im Mai 2018 im Zuge der weiteren Ermittlungen die Akten zu wenigstens 843 Asylvorgängen und die Akten zu weiteren 632 Asylvorgängen, in denen Abhilfeentscheidungen im Rahmen gerichtsanhängiger Verfahren getroffen wurden, sowie
- im Oktober 2018 weitere 700 Dokumente aus sogenannten Löschmappen nebst den dazugehörigen Historiendaten jeweils in elektronischer Form.

Überdies konnte über die in der Ermittlungsgruppe eingesetzten Mitarbeiter:innen des BAMF in das elektronische Vorgangsbearbeitungssystem des Bundesamtes („Maris“) in die Asylverfahren Einsicht genommen werden, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf strafrechtlich relevante Handlungen der Beschuldigten überprüft wurden.

6. Inwiefern wurden Verfahrensakten der Verwaltungsgerichte angefordert, welche die Überprüfung der angeblichen Unrechtmäßigkeit der Entscheidungen über Asylanträge möglich gemacht hätten, die der früheren Außenstellenleiterin zur Last gelegt wurde? Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen wurden verwaltungsgerichtliche Entscheidungen insoweit berücksichtigt, als sie bis zum Zeitpunkt der Beziehung der jeweiligen Asylakten bereits vorlagen:

„Da es sich bei dem Straftatbestand der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 AsylG) um ein Gefährdungs- und kein sogenanntes Erfolgsdelikt handelt, kam es für die Frage der Tatbestandsverwirklichung auf die jeweils letztinstanzliche Verwaltungsgerichtsentscheidung nicht an. Für die Strafbarkeit der im Ermittlungsverfahren Beschuldigten war somit zunächst allein entscheidend, ob die tatbestandsmäßigen Handlungen erfolgt sind, nämlich das Tätigen unrichtiger beziehungsweise unvollständiger Angaben, während dem Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens insoweit allein strafzumessungsrechtliche Bedeutung zukommen konnte [...] (hierzu auch zu Frage [8]).

Diese rechtliche Beurteilung des ermittelten Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens überdies vom Amtsgericht Bremen in zahlreichen Entscheidungen über die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen sowie vom Landgericht Bremen im Rahmen von Beschwerdeentscheidungen hinsichtlich der Annahme einer Strafbarkeit der Beschuldigten nach § 84 AsylG geteilt. Auch die für das Hauptverfahren zuständige 2. Strafkammer des Landgerichts ging in einer Entscheidung aus März 2019 über eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen hinsichtlich der Beschlagnahme von E-Mail-Kommunikation des Angeklagten [...] von der Strafbarkeit des Angeklagten nach § 84 AsylG aus.

In einer Entscheidung vom 27. Juni 2019 wurde vom Amtsgericht Bremen zudem eine Strafbarkeit der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG bejaht, nachdem die Staatsanwaltschaft erstmalig einen Beschluss auf Grundlage einer diesbezüglichen Strafbarkeit der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF beantragt hatte. Ob daneben eine Strafbarkeit der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF aus § 84 Absatz 1, Absatz 4 AsylG sowie § 96 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG gegeben war, ließ das Gericht im Vermerk vom selben Tag dahinstehen.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass auch die im hiesigen Hauptverfahren zuständige Strafkammer die teilweise Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht auf den positiven Ausgang der Asylverfahren gestützt hat, sondern die Kammer bestimmte Rechtsfragen – zu denen teilweise auch keine gefestigte Rechtsprechung existiert – abweichend von der Staatsanwaltschaft beurteilt hat. Eine Verneinung der Strafbarkeit der ehemaligen angeklagten Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF, des angeklagten Rechtsanwalts [...] oder des ehemaligen angeschuldigten Rechtsanwalts [...] erfolgte in keinem Fall mit Blick auf den Ausgang des jeweils betroffenen Asylverfahrens beziehungsweise etwaiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen hierzu.“

7. Weshalb erkundigte sich die Staatsanwaltschaft nicht vor der Anklageerhebung im September 2019 über den Stand der höchst relevanten Verfahren, in denen über die fraglichen, angeblich rechtswidrig getroffenen, positiven Entscheidungen geurteilt wurde?

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 6.

8. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft erst im Mai 2020 Kenntnis davon nahm, dass vom BAMF zugeleitete Unterlagen hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung der Schutzstatusgewährung nach den Urteilen von Verwaltungsgerichten mindestens unvollständig, wenn nicht gar unzutreffend waren?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen ist die Frage wie folgt zu beantworten:

„Dass das BAMF unvollständige Akten übermittelt haben soll, ist hier nicht bekannt.

Die rechtliche Einschätzung des BAMF vom 19. Mai 2020 zu den angeklagten Fällen erfolgte aufgrund einer Nachfrage der Staatsanwaltschaft nach der Anklageerhebung aus September 2019. Mit der Übersendung der Anklageschrift wurden die aus Sicht der Staatsanwaltschaft strafwürdigen Verfahren dem BAMF bekannt gegeben und die im Ermittlungsverfahren aufgedeckten Falschangaben sowie das Zusammenwirken der angeklagten Rechtsanwälte mit der ehemaligen Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF in den angeklagten Fällen konkret benannt. Der Ausgang der entsprechenden Verwaltungsverfahren war zwar für die grundsätzliche strafrechtliche Beurteilung des Handelns der Beteiligten nicht relevant, wäre aber für die Strafzumessung von Bedeutung gewesen und wurde daher erfragt.

Die Mitteilung des BAMF vom 19. Mai 2020 enthielt keine Aussage dazu, dass die vom BAMF zugeleiteten Unterlagen hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung der Schutzgewährung nach Urteilen von Verwaltungsgerichten unvollständig oder unzutreffend waren. In der Mitteilung stellt das BAMF folgendes Fazit auf:

„Alle von der Staatsanwaltschaft genannten Verfahren wurden im Bundesamt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Fehlerhafte Entscheidungen können im Asylrecht nicht in jedem Fall durch Rücknahmen korrigiert werden. Es wurde im Vergleich zur bundesweiten Aufhebungsquote von 3,3 Prozent (2019) eine hohe Anzahl an Aufhebungsentscheidungen getroffen (rund 26 Prozent). Über einen Großteil der Aufhebungsentscheidungen liegt noch keine abschließende gerichtliche Entscheidung vor.“

9. Inwieweit hat die Bremer Staatsanwaltschaft versucht, sich eine eigenständige Rechtsauffassung dazu zu verschaffen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gewährung eines Schutzstatus an für bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge erfolgen kann oder muss beziehungsweise eine Zurückweisung solcher Anträge als unzulässig oder unbegründet erfolgen darf (oder nicht), wurden hierzu insbesondere Einschätzungen unabhängiger Sachverständiger eingeholt oder hat sich die Bremer Staatsanwaltschaft diesbezüglich auf die zugelieferten Bewertungen und Einschätzungen des BAMF verlassen?

Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Ihr allein obliegt die rechtliche Beurteilung des ermittelten Sachverhaltes. Entsprechend beruhte die Anklage im BAMF-Verfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen ausschließlich auf einer eigenen rechtlichen Bewertung des ermittelten Sachverhaltes; es wurde weder ein Rechtsgutachten noch die rechtliche Einschätzung des BAMF eingeholt.

10. Wie gelangte die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung, dass sie die Akten der fraglichen Asylverfahren nicht bräuchte, obwohl die rechtliche Einschätzung des BAMF sich inzwischen als fehlerhaft erwies?

Die Behauptung, die Staatsanwaltschaft sei „zu der Einschätzung (gelangt), dass sie die Akten der fraglichen Asylverfahren nicht bräuchte“, trifft nach Angaben der Staatsanwaltschaft nicht zu. Die Verfahrensakten des BAMF wurden im Rahmen der Sachbearbeitung durch die Ermittlungsgruppe jeweils fallbezogen angefordert, woraufhin die Akten von den im Rahmen der Ermittlungsgruppe eingesetzten Mitarbeiter:innen des BAMF dem jeweiligen Sachbearbeiter elektronisch zur Verfügung gestellt wurden. Die Akten wurden ausgewertet und die jeweiligen für das Verfahren relevanten Aktenbestandteile zu den entsprechenden Spuren- und Fallakten genommen.

11. Wie bewertet der Senat, dass die Staatsanwaltschaft sich bei relevanten Akten auf die Einschätzungen der internen „Ermittlungsgruppe“ des BAMF verließ?

„Dass die Staatsanwaltschaft sich bei relevanten Akten auf die Einschätzungen der internen „Ermittlungsgruppe“ des BAMF verließ“, ist nach Kenntnis des Senats nicht richtig; auf die Ausführungen zu Frage 9 Bezug genommen: Die rechtliche Überprüfung des Sachverhalts in einem Ermittlungsverfahren obliegt allein Staatsanwaltschaft. Die rechtliche Einschätzung des BAMF oder der internen Ermittlungsgruppe des BAMF waren nach Kenntnis des Senats nicht Grundlage der von der Staatsanwaltschaft Bremen erhobenen Anklage.

12. Teilt die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Senat die Auffassung der Bundesregierung, nach der das proaktive Bereitstellen von relevanten, entlastenden, Informationen durch die Dienstherrin/den Dienstherrn der Beschuldigten für die Bremer Staatsanwaltschaft als „Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“ (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/26132) gesehen werden kann? Bitte nachvollziehbar begründen.

Eine Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, bei der Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage sämtliche belastenden und entlastenden Umstände zu berücksichtigen, die ihr bekannt geworden sind (§ 160 Absatz 2 Strafprozessordnung). Wie der Staatsanwaltschaft die be- oder entlastenden Umstände bekannt geworden sind, ist dabei unerheblich. Die Übermittlung von ent- oder belastendem Material ist vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Senats nicht als „Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“ zu beurteilen.

13. Ist der Senat der Auffassung, dass die Bremer Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht, auch entlastend zu ermitteln, angesichts der vollumfänglichen Zurückweisung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anklagepunkte durch das Landgericht Bremen korrekt nachgekommen ist, wenn nein, warum nicht?

Das Gericht ist verpflichtet, auf der Grundlage der erhobenen Anklage die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens die angeschuldigten Personen einer Straftat hinreichend verdächtig erscheinen (§§ 199, 203 Strafprozessordnung). In dem BAMF-Verfahren beruht die teilweise Nichteröffnung des Hauptverfahrens ganz überwiegend auf rechtlichen Erwägungen. Das gilt insbesondere für die Vorwürfe

- der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung von Aufenthaltstiteln gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz,
- des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz und
- der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß § 84 Absatz 1 Absatz 2 Nummer 2 Asylgesetz.

Soweit das Landgericht Bremen die Anklage wegen versuchter Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß §§ 84 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Asylgesetz, 22, 23 Strafgesetzbuch aus tatsächlichen Gründen nicht zugelassen hat, beruht dies im Wesentlichen darauf, dass das Gericht einen Nachweis des subjektiven Tatbestandes als nicht hinreichend wahrscheinlich erachtet hat.

Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht, den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht umfassend aufzuklären und sowohl belastende, als auch entlastende Umstände zu ermitteln, sorgfältig nachgekommen ist.

14. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit der Untersuchung von 18 000 Bescheiden durch die Ermittlungsgruppe des BAMF vor dem Hintergrund, dass lediglich 47 der Bescheide zurückgenommen beziehungsweise widerrufen worden sein sollen und diese Quote vergleichbar und

sogar überdurchschnittlich korrekt ist im Vergleich zu Widerrufsquoten aus anderen Außenstellen des BAMF?

Für die Tätigkeit der vom BAMF eingesetzten Prüfgruppe ist der Senat nicht zuständig. Eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der von dieser veranlassenen Maßnahmen steht ihm daher nicht zu.

15. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit angesichts des aufwändigsten Ermittlungsverfahrens der deutschen Nachkriegsgeschichte in Bremen unter der Führung der Bremer Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der übrig gebliebenen Anklagepunkte und der raschen Einstellung des Verfahrens?

Staatsanwaltschaften sind gemäß §§ 152, 160 Strafprozessordnung gesetzlich verpflichtet, strafrechtlich relevante Sachverhalte umfassend aufzuklären (Legalitätsprinzip). Dies gilt erst recht, wenn die – auch öffentlich – erhobenen Vorwürfe derart gewichtig sind, wie dies im BAMF-Verfahren der Fall war. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu einer lückenlosen Aufklärung stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der durchgeführten Ermittlungen nicht. Überdies haben die Gerichte die von der Staatsanwaltschaft beantragten Ermittlungsmaßnahmen bis zu der Entscheidung des Landgerichts über die teilweise Nichteröffnung des Hauptverfahrens mitgetragen (siehe vorstehend zu Frage 6) und dabei bei jeder einzelnen Ermittlungsmaßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bejaht. Erst im Zuge der Entscheidung über die Zulassung der Anklage hat das Landgericht eine andere rechtliche Würdigung der asyl- und ausländerrechtlichen Vorwürfe vertreten und nachvollziehbar begründet; die dadurch verbundene Reduzierung der Tatvorwürfe hat den Raum für eine Einstellung nach § 153a StPO gegeben.

16. Wird der Senat Untersuchungen dazu einleiten, inwieweit es innerhalb der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung, Bewertung und Aufarbeitung der inkriminierten Entscheidungspraxis in Bremen zu Fehleinschätzungen oder Fehlern gekommen ist – auch in Zusammenarbeit mit dem BAMF – und wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen gegen Unbekannt wegen Urkundenunterdrückung unter anderem sowie insbesondere im Hinblick auf die von der Generalstaatsanwältin im Rahmen der ihr obliegenden Dienstaufsicht getroffenen Prüfungen (siehe dazu im Einzelnen nachstehend insbesondere zu Fragen 18 bis 20 und 22) sieht der Senat keine Veranlassung, eigene Untersuchungen dazu einzuleiten, inwieweit es innerhalb der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung, Bewertung und Aufarbeitung der inkriminierten Entscheidungspraxis in Bremen zu Fehleinschätzungen oder Fehlern gekommen ist. Sollte es zu Fehlern gekommen sein, ist es Aufgabe der Generalstaatsanwältin, diese festzustellen und einer Wiederholung durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu begegnen.

17. Wie bewertet der Senat den Schaden für das Ansehen der Asylprüfung und der schutzsuchenden Menschen selbst, der durch den vermeintlichen „BAMF-Skandal“ entstanden ist?

Jedes Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger ist bei öffentlicher Rezeption geeignet, zumindest vorübergehend das Vertrauen in die Integrität von Ämtern und Organisationen zu erschüttern. Gleichzeitig ist eine solche privilegierungsfreie Kontrolle kennzeichnend für einen Rechtsstaat. Eine irgendwie geartete Immunität von Amtsträgern gegenüber strafrechtlichen Ermittlungen ist den Grundzügen eines demokratischen Staates fremd. Langfristig führen solche Ermittlungsverfahren deshalb nicht zu einer Vertrauenserschütterung, sondern zu einer Stärkung des Vertrauens in eine an Gesetze gebundene Staatsverwaltung.

Der Senat verkennt nicht, dass solche Verfahren auch genutzt werden können und im Falle des BAMF auch genutzt wurden, um bestehende Organisationen oder Prozeduren in einer öffentlichen Auseinandersetzung zu diskreditieren.

Dieses gilt umso mehr, als dass das Grundrecht auf Asyl und der Umgang mit Flüchtlingen ständig Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzung sind und einige politische Parteien und Organisationen die Totalablehnung des bisherigen Rechtszustandes zum Wesenskern ihrer Weltanschauung gemacht haben. Der Senat vermag allerdings keine dauerhafte Verschiebung der politischen Wahrnehmung der Angemessenheit der Asylprüfung zu erkennen. Die Diskussion über das Asylrecht beziehungsweise dessen angeblichen Missbrauch wird durch Teile der Gesellschaft äußerst polarisierend geführt – nicht erst seit dem BAMF-Ermittlungsverfahren. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Einzelfall Menschen mit ablehnenden Haltungen gegenüber schutzsuchenden Menschen anlässlich der Berichterstattung über das Ermittlungsverfahren bestätigt sahen und sich ihre Einstellung dadurch verfestigt hat.

Die Freiheit der Presse und der Meinung sind gleichfalls konstitutiv für unseren demokratischen Rechtsstaat, insoweit ist die Berichterstattung und kommentierende Einordnung gleichfalls nicht durch die „Ansehenswahrung“ einer Prozedur begrenzt, soweit der einschlägige rechtliche Rahmen hierfür nicht verlassen wird.

II. Ermittlungsverfahren gegen Vertreter:innen der Bremer Staatsanwaltschaft

18. Wie viele offene Verfahren gibt es derzeit im Zusammenhang mit den BAMF-Ermittlungen gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft und wer führt diese?

„Gegen“ Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft gibt es nur ein offenes Ermittlungsverfahren. Dieses steht im Zusammenhang mit dem im März 2019 in „ZEIT online“ erschienenen Artikel, betrifft den Tatvorwurf der Verletzung von Privatgeheimnissen und ist bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig (siehe dazu näher unter Frage 20).

Darüber hinaus ist ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung unter anderem anhängig. Dieses Ermittlungsverfahren steht im Zusammenhang mit den in einem anonymen Schreiben im Juni 2020 erhobenen Vorwürfen (siehe dazu näher unter Frage 22).

19. Wann wurde das Justizressort über die einzelnen Vorgänge jeweils unterrichtet, in welchem Umfang und welche Schlüsse zog es daraus?

Zu den beiden in der Antwort auf Frage 18 genannten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft nach der Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung über die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen vom 30. Juli 2015 (BeStra) der Generalstaatsanwaltschaft und der senatorischen Behörde regelmäßig zu berichten. Anhand der Berichtsvorgänge kann die Frage wie folgt beantwortet werden:

(1) Zu dem Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen (Hintergrundgespräch mit einem Journalisten der ZEIT)

In dem Verfahren gegen Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen hat die Staatsanwaltschaft Bremen der senatorischen Behörde erstmals am 3. April 2019 berichtet. Dem Bericht war die zugrundeliegende Strafanzeige nicht beigefügt. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft wurde mit der Strafanzeige der Vorwurf erhoben, es seien Inhalte aus dem Ermittlungsverfahren gegenüber einem Journalisten der ZEIT „ausgeplaudert“ worden. Die Staatsanwaltschaft bejahte einen Anfangsverdacht wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Absatz 2 StPO. Da die Strafanzeige im Zusammenhang mit dem vor dem Verwaltungsgericht Bremen anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens stehe, wollte die Staatsanwaltschaft zunächst das Ergebnis jenes Verfahrens abwarten.

Es folgten jeweils sehr kurze Berichte der Staatsanwaltschaft

- vom 16. Dezember 2019 über die Einstellung der Ermittlungen, wobei der Einstellungsbescheid in der Anlage beigefügt war,
- vom 13. März 2020 über die Wiederaufnahme der Ermittlungen nach Aufhebung des Einstellungsbescheids durch die Generalstaatsanwaltschaft, wobei die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. Februar 2020 in der Anlage beigefügt war,
- vom 20. Oktober 2020 über die Nacherfassung eines Beschuldigten und
- vom 22. Dezember 2020 über die Übersendung der Akten an die Abteilung Interne Ermittlungen, die beim Senator für Inneres angesiedelt ist, zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs.

Am 26. Februar 2021 berichtete die Generalstaatsanwaltschaft dem Justizressort, die Staatsanwaltschaft Bremen habe sie um Auskunft ersucht, ob sie Erkenntnisse dazu habe, wer an dem Hintergrundgespräch mit dem Journalisten der ZEIT teilgenommen habe. Die Generalstaatsanwaltschaft berichtete weiter, sie wolle der Staatsanwaltschaft die erbetene Auskunft erteilen, da ihr die Namen der Gesprächsteilnehmer aufgrund einer Dienstbesprechung bekannt seien. § 96 StPO (Amtlich verwahrte Schriftstücke), der einer solchen Auskunft eventuell entgegenstehen könnte, sei nach dortiger Auffassung nicht erfüllt; der Bericht erfolge für den Fall, dass diese Rechtsauffassung nicht geteilt werde.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 teilte die Senatorin für Justiz und Verfassung der Generalstaatsanwaltschaft mit, dass die Voraussetzungen des § 96 StPO auch nach dortiger Auffassung nicht erfüllt seien. Zugleich bat die Senatorin für Justiz und Verfassung die Generalstaatsanwaltschaft, eine Übernahme der Ermittlungen nach § 145 GVG im Wege der Devolution zu prüfen.

Mit Bericht vom 16. April 2021 unterrichtete die Generalstaatsanwaltschaft die Senatorin für Justiz und Verfassung, dass sie das Ermittlungsverfahren gemäß § 145 GVG übernommen habe. Gleiches berichtete die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 28. April 2021.

Zu der Frage, welche Schlüsse das Justizressort aus diesen Berichten zog, ist vorab anzumerken, dass die zu Beginn der Ermittlungen Verantwortlichen weitgehend nicht mehr im Dienst sind (Senator, Staatsrat, Abteilungsleiter 3). Die Stelle der Abteilungsleitung war von Januar bis inklusive August 2020 unbesetzt. Der damals zuständige Referatsleiter hat im November 2020 eine andere Aufgabe übernommen und ist nicht mehr in Abteilung 3 der senatorischen Behörde tätig. Welche Rückschlüsse diese Verantwortlichen aus den Berichten gezogen haben, ist nicht aktenkundig gemacht worden. Erst mit Eingang des Berichts der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 wurde die Problematik, dass die Ermittlungen offensichtlich nicht gegen alle an dem Hintergrundgespräch beteiligten Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft geführt werden, erstmals durch die neue Abteilungsleitung aktenkundig gemacht. Seither hatte die senatorische Behörde im Blick, dass über den Abschluss der Ermittlungen nicht erneut entschieden wird, ohne dass alle Beschuldigten namhaft gemacht werden. Vor diesem Hintergrund hat sie die Generalstaatsanwaltschaft zudem um Prüfung der mittlerweile erfolgten Übernahme der Ermittlungen gemäß § 145 GVG gebeten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

- (2) Zum Verfahren gegen Unbekannt wegen Urkundenunterdrückung (anonymes Schreiben)

Das beim Landgericht Bremen am 26. Juni 2020 eingegangene anonyme Schreiben ist der senatorischen Behörde erst am 10. November 2020 im Zuge einer Presseanfrage bekannt geworden. Taggleich wurde ein Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaft Bremen veranlasst. Noch am gleichen Tag berichtete die Generalstaatsanwaltschaft, sie habe das anonyme Schreiben in den Doppelakten gefunden, die ihr aus anderem Grund (Besetzungseinwand) zur Stellungnahme vorlagen. Ein entsprechender Bericht der Staatsanwaltschaft liege ihr nicht vor. Das Landgericht habe das

anonyme Schreiben an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die am 3. Juli 2020 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Die Staatsanwaltschaft Bremen berichtete erstmals am Folgetag (11. November 2020) über das dort anhängige Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Urkundenunterdrückung. In dem Bericht wurden die wesentlichen Inhalte des anonymen Schreibens und die bislang veranlassten Ermittlungen zusammengefasst. Einige Leitungspersonen der Ermittlungsgruppe „Antrag“ seien zeugenschaftlich vernommen worden, zudem habe festgestellt werden können, dass die im Zuge der Ermittlungen gesicherten Daten den ermittelnden Beamten stets nur in Leseansicht zur Verfügung gestanden hätten, sodass die in dem anonymen Schreiben behauptete Löschung entlastender E-Mails schon technisch nicht möglich gewesen sei. Obwohl sich die Vorwürfe danach nicht bestätigt hätten, seien die Akten erneut der Abteilung „Interne Ermittlungen“ übersandt worden mit dem Auftrag, eine Liste aller Mitarbeiter:innen der Ermittlungsgruppe „Antrag“ zu erstellen und zu vernehmen.

Bereits einen Tag später, am 12. November 2020, berichtete die Generalstaatsanwaltschaft, sie habe den Leitenden Oberstaatsanwalt angewiesen, 30 Ermittlungsverfahren sowie alle dort angefallenen Dienstaufsichtsbeschwerdevorgänge, die in einem Sachzusammenhang mit dem Ermittlungskomplex BAMF stehen, unverzüglich vorzulegen.

Die Frage, welche Schlüsse das Justizressort aus diesen Berichten zog, ist wie folgt zu beantworten: Nach der Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung über die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen vom 30. Juli 2015 (BeStra) hätte die Staatsanwaltschaft über das eingeleitete Ermittlungsverfahren unverzüglich, mithin bereits Anfang Juli 2020 berichten müssen (Nr. 1 (1), (2) d), e) BeStra). Eine abschließende inhaltliche Bewertung der in dem anonymen Schreiben erhobenen Vorwürfe kann erst nach Abschluss der gegenwärtig noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Prüfmaßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft erfolgen.

20. Welche Straftatbestände kommen im Zusammenhang mit dem Gespräch am 19. März 2019 zwischen Mitgliedern der StA Bremen und ZEIT online in Betracht und wird diesen nachgegangen?
 - a) Weshalb ignorierte die StA die Unterlassungsaufforderung durch den Rechtsbeistand der Beschuldigten?
 - b) Mit wem wurden die Inhalte abgestimmt?
 - c) Weshalb beauftragte die StA Bremen einen externen in NRW ansässigen Anwalt mit der Vertretung vor dem VG zu einer einstweiligen Anordnung in dieser Sache und wie bewertet der Senat dieses Vorgehen?
 - d) Wie bewertet der Senat das Erfordernis von personellen Maßnahmen in der Staatsanwaltschaft? Wenn keine solchen geplant oder geprüft werden, warum nicht?
 - e) Trifft es zu, dass der Senat Kenntnis darüber hatte, wer an dem Gespräch beteiligt war, wie in der taz in der Folge des Urteils vom 7. Mai 2019 (Unterlassungsaufforderung) zitiert und wenn ja, weshalb wurde die Einstellung des Verfahrens durch die Justizsenatorin hingenommen?
 - f) Wie bewertet der Senat den Umstand, dass vier Staatsanwälte anonym frauenfeindliche Mutmaßungen in die Medien bringen, gegen die sie ermitteln und der Beteiligte leitende Oberstaatsanwalt anschließend das von der Verteidigung angestrebte Verfahren hierzu einstellt?
 - g) Wird in diesem Zusammenhang auch § 13 StGB (Begehen durch Unterlassung) geprüft?

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Fragen 18 und 19 können die Einzelfragen wie folgt beantwortet werden:

Zu a)

Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen ging die Staatsanwaltschaft Bremen von einer Rechtmäßigkeit ihres Handelns aus. Nachdem das Verwaltungsgericht Bremen durch Beschluss vom 7. Mai 2019 über die einstweilige Anordnung entschieden und bestimmte Äußerungen als rechtswidrig untersagt hatte, wurden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft mit dem Schreiben vom 10. Mai 2019 alle Redaktionen darüber unterrichtet, dass die Äußerungen nicht aufrechterhalten werden und dies in künftiger Berichterstattung zu beachten ist.

Zu b)

Nach Kenntnis der senatorischen Behörde erfolgte im Hinblick auf das Hintergrundgespräch mit der ZEIT keine inhaltliche Abstimmung mit den dienstvorgesetzten Behörden.

Aus einer von der senatorischen Behörde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage eingeholten Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Juni 2021 ergibt sich, dass der Journalist der ZEIT den Entwurf seines Artikels vorab dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft zur Durchsicht übermittelte. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vertraulichkeit des geführten Gespräches autorisierte der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft nur wenige Passagen des Textentwurfs, darunter allerdings auch einige Sätze, die später vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig erkannt wurden.

Zu c)

Nach Zustellung des Antrags auf einstweilige Anordnung wurde die Staatsanwaltschaft Bremen zunächst durch die senatorische Behörde um Stellungnahme gebeten. Gegenüber der Anregung der Staatsanwaltschaft, einen externen Anwalt zu mandatieren, war die senatorische Behörde aufgeschlossen, und zwar im Hinblick auf die Bedeutung des Verfahrens für die zukünftige Pressearbeit der Staatsanwaltschaft, die Komplexität des Sachverhalts und die in Rede stehenden Rechtsfragen im Zusammenspiel von Persönlichkeitsrecht, Behördenarbeit und Pressefreiheit.

Zu d)

Für die Prüfung personeller Maßnahmen ist vorrangig die Generalstaatsanwaltschaft als unmittelbar dienstvorgesetzte Behörde und Disziplinarvorgesetzte der Staatsanwaltschaft zuständig. Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion hat sich die senatorische Behörde darüber versichert, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Erforderlichkeit personeller Maßnahmen fortlaufend prüft. Letztlich wird über personelle Maßnahmen aber erst nach Abschluss der noch anhängigen Ermittlungen entschieden werden können.

Zu e)

Es ist richtig, dass die Generalstaatsanwaltschaft die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung darüber unterrichtet hat, welche Mitarbeiter:innen an dem Hintergrundgespräch mit der ZEIT teilgenommen haben. Bezüglich der zweiten Teilfrage wird zunächst auf die Ausführungen unter Frage 19 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bremen vom 16. Dezember 2019 damit begründet wurde, dass das Verfahren bereits aus rechtlichen Gründen einzustellen ist, sodass es auf die tatsächliche Frage, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, nicht ankommt. Die rechtliche Prüfung eines Einstellungsbescheids obliegt vorrangig der Generalstaatsanwaltschaft, die von der Einstellung des Verfahrens zeitgleich mit dem Justizressort Kenntnis erlangte.

Zu f)

Nach Kenntnis des Senats hat nicht der Leitende Oberstaatsanwalt das Ermittlungsverfahren eingestellt, sondern eine mit den Ermittlungen betraute Abteilungsleiterin. Das Verfahren war ausdrücklich als „Vorlagesache an den Behördenleiter-Vertreter“ gekennzeichnet. Im Übrigen wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Frage 26 verwiesen.

Zu g)

Der angezeigte Sachverhalt wird von der Generalstaatsanwaltschaft umfassend unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Soweit sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Unterlassungsdelikt ergeben sollten, wird die Generalstaatsanwaltschaft dem nachgehen.

21. Welche Straftatbestände kommen wegen des Weitergebens von Ermittlungsakten und der Personalakte von Ulrike B. an den SPIEGEL in Betracht und wird diesen nachgegangen?
- a) Weshalb gab die Generalstaatsanwältin die Ermittlungen zu der Strafanzeige des Rechtsbeistandes der Beschuldigten vom 3. Juli 2018 an die Staatsanwaltschaft ab, obwohl diese hier erkennbar gegen sich selbst ermitteln musste?
 - b) Da immer wieder persönliche Daten von Beschuldigten aus Ermittlerkreisen an die Öffentlichkeit gerieten: Wie plant der Senat die Wahrung des Datenschutzes in diesem Bereich künftig zu gewährleisten?
 - c) Weshalb wurde das Verfahren, dass durch die Strafanzeige des Rechtsbeistandes der beschuldigten Ulrike B. eingestellt und gibt es inzwischen weitere Erkenntnisse zu möglichen Verantwortlichen?

Soweit dem SPIEGEL Auszüge aus der Ermittlungsakte und der Personalakte der früheren Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle vorgelegen haben müssen, waren nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft verschiedene Straftatbestände zu prüfen, nämlich ein Vergehen gegen das BremDSG, eine Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen (§§ 258a, 13 StGB), eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) sowie eine Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB). Dies vorweggeschickt können die Einzelfragen wie folgt beantwortet werden:

Zu a)

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft waren folgende Erwägungen entscheidend, die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Bremen führen zu lassen:

„In der Generalstaatsanwaltschaft Bremen werden grundsätzlich keine Ermittlungsverfahren geführt. Auch Ermittlungsverfahren gegen Dezenten der Generalstaatsanwaltschaft Bremen werden regelmäßig in der Staatsanwaltschaft Bremen geführt. Nur ausnahmsweise macht die Generalstaatsanwältin von ihrem Devolutionsrecht Gebrauch. Hier bestand kein Anlass, von dem Devolutionsrecht Gebrauch zu machen. In einem so kleinen Geschäftsbereich wie Bremen mit nur einer Staatsanwaltschaft besteht zudem keine Möglichkeit wie in Flächenländern, eine andere Staatsanwaltschaft desselben Bezirks mit der Führung der Ermittlungen zu beauftragen.“

Ergänzend ist anzumerken, dass die Generalstaatsanwalt Bremen lediglich über drei Dezenten:innen verfügt, nämlich die Generalstaatsanwältin, ihren Vertreter und einen befristet zur Erprobung abgeordneten Dezenten der Staatsanwaltschaft. Mit dieser äußerst knappen personellen Besetzung ist es der Generalstaatsanwaltschaft nicht möglich, Ermittlungsverfahren nach § 145 GVG zu übernehmen, wenn es hierfür nicht zwingende Gründe gibt. Solch zwingende Gründe lagen zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung schon deshalb nicht vor, weil es keine ganz konkreten Hinweise darauf gab (und gibt), dass ein Mitglied der Staatsanwaltschaft für die Weitergabe der Unterlagen verantwortlich ist.

Zu b)

Jeder Person, die im Bereich der Strafverfolgung tätig ist, sollte die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Ermittlungsdaten bewusst sein. Soweit gegen diese Pflicht verstoßen wird, handelt es sich um Straftaten nach § 353b StGB, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Die Ermittlungen gestalten sich aber zumeist schwierig, weil stets mehrere Personen Zugang zu den Ermittlungsakten haben und den jeweiligen Medienvertreter:innen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (§ 53 Absatz 1 S. 1 Nummer 5, S StPO), das von einem Beschlagnahmeverbot flankiert wird (§ 97 Absatz 5 StPO).

Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung des Senats in besonderer Weise darauf Acht gegeben werden, insbesondere in hierfür kritischen Verfahren die Anzahl der Personen, die Zugriff auf die Verfahrensdaten und -akten haben, möglichst gering zu halten. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft geschieht dies bereits jetzt, indem die Ermittlungsverfahren im IT-Fachverfahren vor dem Zugriff Unbefugter gesperrt werden; auch das „BAMF-Verfahren“ wurde auf diese Weise bis zum Zeitpunkt der Gewährung von Akteneinsicht „gesperrt“. Dennoch werden sowohl die Senatorin für Justiz und Verfassung als auch der Senator für Inneres prüfen, ob insoweit zum Schutz der Verfahrensdaten weitergehende Maßnahmen zu veranlassen sind.

Zu c)

Das Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen im SPIEGEL wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen mit Bescheid vom 27. März 2019 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bremen vom 24. April 2019 als unbegründet zurückgewiesen. Eine hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch Bescheid der senatorischen Behörde vom 21.0 Juni 2019 als unbegründet zurückgewiesen.

Allen Entscheidungen lag maßgeblich zugrunde, dass nicht nachgewiesen werden kann, wann die Informationen an den SPIEGEL gelangt sind und wer sie weitergegeben hat. Zur Aufklärung dieser Fragen sind auch keine weiteren Ermittlungsansätze mehr erkennbar.

Neue Erkenntnisse oder Beweismittel hierzu liegen nach Mitteilung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nicht vor.

22. Wie bewertet der Senat Berichte, denen zufolge die Ermittlungsgruppe „Antrag“ einseitig ermittelt haben soll und sogar Racial Profiling in den Ermittlungen vorgekommen sein soll?

- a) Finden auch in Bezug auf diesen Vorgang Ermittlungen statt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, durch welche Stelle wird ermittelt?
- b) Wie und durch wen werden diese Vorwürfe aufgeklärt?
- c) Welche Straftatbestände kommen hier in Betracht?
- d) Gibt es schon Ergebnisse einer etwaigen internen oder externen Untersuchung und dem Verfahren wegen des Anfangsverdachts der Urkundenunterdrückung? Wenn nein, wann ist mit diesen zu rechnen?

Im November 2020 gab es verschiedene Medienberichte über möglicherweise „einseitige geführte Ermittlungen“ in dem BAMF-Ermittlungsverfahren sowie über eine angebliche „Anweisung“, die Ermittlungen auf „türkischstämmige Rechtsanwälte zu konzentrieren“ (so zum Beispiel Süddeutsche Zeitung, „Ermittler im Visier“ vom 10. November 2020; NDR, „Einseitige Ermittlungen in der sogenannten BAMF-Affäre?“ vom 10. November 2020).

Diese Medienberichte beruhen durchweg auf einem anonymen Schreiben, das am 26. Juni 2020 beim Landgericht Bremen eingegangen ist und in dem entsprechende Vorwürfe erhoben werden.

Zu a) und b)

Aufgrund dieses anonymen Schreibens hat die Staatsanwaltschaft Bremen am 3. Juli 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Frage 18 und Frage 19 unter Ziffer (2)). Im Zuge dieser Ermittlungen wird den in dem anonymen Schreiben erhobenen Vorwürfen umfassend nachgegangen, insbesondere durch Vernehmung sämtlicher Personen, die an der Ermittlungsgruppe „Antrag“ mitgearbeitet haben.

Die Ermittlungen werden unter Leitung der Staatsanwaltschaft Bremen (Abteilung 6) von der Dienststelle „Interne Ermittlungen“ durchgeführt, die beim Senator für Inneres angesiedelt ist.

Darüber hinaus hat die Generalstaatsanwältin, nachdem sie am 10. November 2020 von dem anonymen Schreiben Kenntnis erlangt hatte, am 12. November 2020 den Leitenden Oberstaatsanwalt angewiesen, 30 Ermittlungsverfahren sowie alle dort angefallenen Dienstaufsichtsbeschwerdevorgänge, die in einem Sachzusammenhang mit dem Ermittlungskomplex BAMF stehen, unverzüglich vorzulegen. Die erforderten Akten sind Mitte Dezember 2020 bei der Generalstaatsanwältin eingegangen. Sie umfassen 17,5 Umzugskartons. Die Generalstaatsanwältin prüft diese Akten im Rahmen der ihr obliegenden Dienstaufsicht.

Zu c)

In dem von der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt kommen als Straftatbestände – insbesondere – in Betracht: Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) oder Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 StGB).

Zu d)

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Nach vorläufiger Bewertung – so der Anfang Mai 2021 von der Staatsanwaltschaft gemeldete Zwischenstand – haben sich im Rahmen der Ermittlungen bislang keine Anhaltspunkte für einseitige Ermittlungen oder fremdenfeindliche beziehungsweise diskriminierende Äußerungen in der Ermittlungsgruppe Antrag ergeben. Das endgültige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bleibt jedoch abzuwarten.

Zu den von der Generalstaatsanwältin im Zuge der Dienstaufsicht veranlassten Prüfmaßnahmen liegt noch kein Zwischenergebnis vor. Die Prüfung erfolgt mit hohem zeitlichem Aufwand neben den normalen Dienstgeschäften und ist derzeit etwa zur Hälfte abgeschlossen.

Ein Zeitpunkt, zu dem die Ermittlungen beziehungsweise Prüfmaßnahmen abgeschlossen sein werden, kann nicht benannt werden.

23. Wird das wegen einer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung vom 23. Oktober 2020 begonnene Verfahren (Az. 1 Js 1/20), das bereits am 10. November wieder eingestellt wurde, vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse wieder aufgenommen und wieso wurde es damals so schnell eingestellt? Wie bewertet der Senat diesen Vorgang im Zusammenhang mit der Nicht-Zulassung von 99 von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Anklagepunkten durch das Landgericht im Hauptverfahren?

Mit einem an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen gerichteten Schreiben vom 27. Oktober 2020 wurde Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Bremen und weitere unbenannte Personen wegen „rechtsbeugischer Strafverfolgung“ gestellt. Die Strafanzeige bezieht sich auf eine ganz konkrete Ziffer der gegen die frühere Leiterin der BAMF-Außenstelle und weitere Personen erhobenen Anklage.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat diese Ermittlungen gemäß § 145 GVG an sich gezogen und das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 10. November

2020 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. In dem Bescheid hat die Generalstaatsanwaltschaft ausführlich begründet, weshalb weder der Straftatbestand der Rechtsbeugung noch ein anderer Straftatbestand verwirklicht ist.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 16. November 2020 Gegenvorstellung erhoben, der die Generalstaatsanwaltschaft Bremen mit Bescheid vom selben Tag nicht abgeholfen hat. Auch eine weitere Gegenvorstellung vom 27. November 2020 gab der Generalstaatsanwaltschaft Bremen keinen Anlass, den Bescheid vom 10. November 2020 aufzuheben. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO) wurde nicht gestellt.

Neue erhebliche Tatsachen oder neue erhebliche Beweismittel, die eine Wiederaufnahme erforderlich machen würden, sind nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft nicht vorhanden.

Der Senat vertraut auf die gründliche und umfassende Prüfung der in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe durch die Generalstaatsanwaltschaft. Im Übrigen ist der Senat der Auffassung, dass allein der Umstand, dass das Landgericht in seiner Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als die Staatsanwaltschaft in der erhobenen Anklage, keinen Anlass gibt, der Staatsanwaltschaft ein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen, zumal die Gerichte vor Anklageerhebung die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft durchaus mitgetragen haben (siehe dazu unter Frage 6).

24. An welchem Datum hat die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen vier Staatsanwält:innen an sich gezogen? Lag der Zeitpunkt nach der Einstellung des Verfahrens gegen Ulrike B.? Aufgrund welcher Ereignisse hat die Generalstaatsanwaltschaft zum gegebenen Zeitpunkt das Verfahren an sich gezogen? Ist nach Auffassung des Senats anzunehmen, dass frühere Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gegen die ermittelnden Staatsanwälte, die das Verfahren gegen Frau B. betrieben, Wechselwirkungen auf das Verfahren gegen Frau B. gehabt hätten?

Das Strafverfahren gegen die frühere Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle wurde in der Hauptverhandlung vom 20. April 2021 vorläufig gemäß § 153a Absatz 2 StPO eingestellt. Die Generalstaatsanwältin hat von ihrem Devolutionsrecht am 16. April 2021 Gebrauch gemacht, mithin bevor das Strafverfahren vorläufig eingestellt wurde.

Zu der Frage, aufgrund welcher Ereignisse die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren an sich gezogen hat, wird auf die Ausführungen zu Frage 19 Bezug genommen: Die Senatorin für Justiz und Verfassung hatte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 15. März 2021 darin bestätigt, die Erkenntnisse zu den Teilnehmern des Hintergrundgesprächs mit der ZEIT zu den Ermittlungsakten zu geben und zugleich ausdrücklich darum gebeten, eine Devolution nach § 145 GVG zu prüfen.

Der Senat hat keinen Anlass zu der Annahme, dass frühere Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gegen die ermittelnden Staatsanwälte Wechselwirkungen auf das Verfahren gegen die frühere Leiterin der BAMF-Außenstelle in Bremen gehabt hätten. Gerade der Umstand, dass das Landgericht seiner Prüfpflicht im Zwischenverfahren nachgekommen ist, die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung akzeptiert hat und auch zu einer Einstellung des Verfahrens bereit war, zeigt doch, dass die Staatsanwaltschaft sehr wohl bereit war, den Sachverhalt immer wieder neu rechtlich zu würdigen und angemessen zu reagieren.

25. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurden Telefonate zwischen Ulrike B. und ihrem Rechtsbeistand abgehört, wie wurde mit den Abhöraufnahmen verfahren und wie bewertet der Senat dieses Vorgehen?

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat zu der Rechtsgrundlage und Begründung der Telefonüberwachung wie folgt Stellung genommen:

Die allgemeine Überwachung der Telekommunikation der Beschuldigten [...] wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bremen durch das Amtsgericht Bremen mit Beschluss vom 2. Mai 2018 gemäß § 100a Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe u, Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3, § 100e Absatz 1, 3 und 4 StPO für die Dauer von drei Monaten, befristet bis zum 1. August 2018, angeordnet. Alle im Laufe der Überwachung festgestellten Anwaltsgespräche der Beschuldigten [...] wurden gemäß § 160a Absatz 1 Satz i. V. m. Satz 3 StPO gelöscht. Auf Antrag des von dieser Überwachung betroffenen Rechtsanwalts [...] hat das Amtsgericht Bremen mit Beschluss vom 21. März 2019 festgestellt, dass die gerichtlich angeordnete Telekommunikationsüberwachung rechtmäßig ergangen und die Art und Weise ihres Vollzugs, soweit es die Kommunikation zwischen der Beschuldigten [...] und Rechtsanwalt [...] betrifft, rechtmäßig gewesen ist. Weitere Anträge von Rechtsanwälten nach § 101 Absatz 7 Satz 2 StPO auf gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung sowie der Art und Weise ihres Vollzugs wurden nicht gestellt.“

Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat dieses Vorgehen als normale Ermittlungsmaßnahme einer Staatsanwaltschaft.

26. Wie bewertet der Senat den Schaden für das Ansehen des Rechtsstaates durch das rechtswidrige Verhalten der Staatsanwaltschaft (vergleiche <https://taz.de/Ermittlunggegen-Bremer-Staatsanwaelte/!5765165/>)?

Ein Schaden für das Ansehen des Rechtsstaats vermag der Senat nicht zu erkennen, wohl aber einen Schaden für das Ansehen der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 160 Absatz 2 StPO zur Objektivität verpflichtet. Sie hat nach Nummer 4a und Nr. 23 Absatz 1 S. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) jede unnötige Bloßstellung von beschuldigten Personen zu vermeiden. Weiterhin darf sie nach Nummer 23 RiStBV in der Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vorgreifen und den Anspruch der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen. Bei der Pressearbeit fordern sowohl § 4 Brem. Pressegesetz als auch Nr. IV Absatz 2 der Allgemeinen Verfügung über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Lande Bremen vom 8. Januar 1997 (Presse-AV) eine umfassende Abwägung folgender Prinzipien und Rechte:

- die Unschuldsvermutung
- Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, Zeugen, Opfern und sonstigen Verfahrensbeteiligten,
- die Verpflichtung zur sachgemäßen und fairen Durchführung eines Verfahrens, sowie
- das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und objektiven Rechtspflege.

Nach diesen Vorgaben, die dem Schutz der Verfahrensbeteiligten ebenso dienen wie dem Schutz des Ansehens der Rechtspflege, hätten die vom Verwaltungsgericht Bremen als rechtswidrig erkannten Aussagen der Staatsanwaltschaft Bremen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies hat nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen auch die Staatsanwaltschaft anerkannt und am 10. Mai 2019 die Medien darüber unterrichtet, dass die Äußerungen nicht aufrechterhalten werden und dies in künftiger Berichterstattung zu beachten ist (siehe vorstehend zu Frage 20a).

Das Geschehene kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, es gilt für die Zukunft eine Wiederholung zu vermeiden. Die Senatorin für Justiz und Verfassung unternimmt insoweit vielfältige Anstrengungen: Sowohl die Presse-AV als auch die Anordnung über die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen vom 30. Juli 2015 werden derzeit überarbeitet, ein Erlass zu Berichtspflichten

in Disziplinarsachen wird vorbereitet und neben der bereits laufenden Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaft wird die Möglichkeit einer externen Geschäftsprüfung sondiert.

27. Darüber hinaus wird sich die Senatorin für Justiz und Verfassung in der Frühjahrskonferenz der Justizminister:innen dafür einsetzen, dass eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Medienarbeit in Strafverfahren geschaffen wird, um so insgesamt klare Regeln und Vorgaben zu schaffen.